

**V 304/91-6**

Verfassungsgerichtshof  
Erkenntnis vom 24. Juni 1992

**Plakatierungsfreiheit****Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin, ein Ankündigungsunternehmen, hat die baupolizeiliche Genehmigung für die Errichtung von Plakattafeln an bestimmten Plätzen erhalten. Daraufhin stellte sie einen Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, die Verordnung betreffend die Regelung des Plakatierungswesens im Bereich der Stadtgemeinde Mattersburg (gemäß § 48 Mediengesetz, BGB1. 314/1981) dahingehend zu erweitern, dass auch an diesen drei Plakattafeln das Anschlageln von Druckwerken erfolgen dürfe. Diesem Ansuchen wurde (mit Schreiben der Behörde) nicht stattgegeben, da in diesem Bereich kein Anschlagplatz vorgesehen sei und insbesondere in geschlossenen Siedlungsgebieten ungehemmtes Plakatieren eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit darstelle. Eine Berufung gegen diese Mitteilung wurde mangels Bescheidqualität als unzulässig zurückgewiesen.

**Rechtsausführungen:**

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Verordnung gemäß Art. 139 B-VG, da diese sich als "konkret direkt auswirkendes Verbot mit Strafsanktion" darstelle, die das Recht, ohne Bewilligung der Behörde an einem öffentlichen Ort ein Druckwerk anzuschlagen, beeinträchtige. Nach § 48 MedienG ist von einer grundsätzlichen Plakatierungsfreiheit als Ausfluss der Meinungsfreiheit auszugehen.

Der zweite Satz des § 48 ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde, durch Verordnung das Plakatieren auf bestimmte Plätze zu beschränken. Weder das MedienG noch die bekämpfte Verordnung sehen vor, dass eine Ausnahmegenehmigung beantragt und eine bescheidmässige Entscheidung über diesen Antrag provoziert werden kann. Somit ist die Antragslegitimation im gegenständlichen Fall gegeben.

Die Behörde ist der Auffassung, dass das Plakatieren im geschlossenen Siedlungsgebiet schlechthin eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit darstelle. Sie hat in keiner Weise geprüft, ob in dem betreffenden Gebiet tatsächlich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Plakatierung gegeben sein könnte.

Eine Einschränkung ist zulässig, wenn überwiegende öffentliche Interessen dagegen stehen, oder wenn sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten notwendig ist (Art. 13 StGG; Art. 10 (2) EMRK). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 48 MedienG bestehen nicht (vgl. etwa VfSlg. 8019/77, 9591/82, 10.886/86, VfGH 29. 11. 1988, B 1143/88).

Das Anschlageln von Druckwerken kann im Verordnungsweg nur soweit auf bestimmte Plätze beschränkt werden, als dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Es ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Verordnung nicht, daß eine diesbezügliche Prüfung der Notwendigkeit eines Plakatierungsverbotes vorgenommen wurde. Es zeigt sich vielmehr, dass für die Erlassung der Verordnung primär erwerbswirtschaftliche Interessen (Konkurrenzschutz) ausschlaggebend waren. Die getroffene Regelung ist überschießend, soweit sie eine Verhinderung des freien Plakatierens auf Hausmauern bewirken will: Sie verbietet das Anschlageln von Druckwerken auch an allen anderen Orten.

Die angefochtene Verordnung widerspricht somit § 48 MedienG und wird daher zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)